



Geschäftsordnung der Gemeinde Zeuthen (GeschO)

Lesefassung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen hat gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 in ihrer Sitzung am 15.10.2024 folgende Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschlossen:



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gemeindevertreter	3
§ 2	Einberufung der Gemeindevertretung	3
§ 3	Tagesordnung der Gemeindevertretung	4
§ 4	Zuhörerinnen und Zuhörer	4
§ 5	Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen	5
§ 6	Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung	5
§ 7	Sitzungsablauf	5
§ 8	Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung	6
§ 9	Redeordnung	7
§ 10	Sitzungsleitung	8
§ 11	Abstimmungen	8
§ 12	Geheime Wahlen	9
§ 13	Niederschrift	10
§ 14	Bild- und Tonaufzeichnungen	11
§ 15	Fraktionen	11
§ 16	Fachausschüsse	11
§ 17	Verfahren in den Ausschüssen	12
§ 18	Hauptausschuss	12
§ 19	Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außergewöhnlichen Notlagen	13
§ 20	Elektronischer Versand der Sitzungsunterlagen	13
§ 21	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	13



§ 1 Gemeindevertreter

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus. Sie nehmen die Rechte nach der Brandenburgischen Kommunalverfassung wahr.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Mitglieder der Gemeindevertretung werden elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin, Sitzungsort und die Tagesordnung durch eine E-Mail und durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. In begründeten Fällen kann auf Antrag eine schriftliche Übersendung der Ladung per Post erfolgen.
- (2) Sofern es die Geschäftslage erfordert, kann die Ladungsfrist in dringenden Fällen bis auf drei Werktage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. § 34 Abs. 6 BbgKVerf bleibt unberührt.
- (3) Sind die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertretung an der Einberufung verhindert, beruft die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Gemeindevertretung ein.
- (4) Die Gemeindevertretung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn die Gemeindevertreterin bzw. der Gemeindevertreter anderenfalls ihre bzw. seine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte. Der Antrag ist spätestens am Tag vor der Sitzung zu stellen. Für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister kommt nur eine persönliche Teilnahme am Sitzungsort in Betracht.
- (5) Absatz 1 gilt für sachkundige Einwohnerinnen bzw. sachkundige Einwohner entsprechend.



§ 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung

- (1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind die Anträge (Beratungsgegenstände) aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 12. Tages vor dem Tag der Sitzung
- a. von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertretung oder
 - b. einer Fraktion oder
 - c. von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister
 - d. der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden.

Die Anträge haben schriftlich zu erfolgen.

- (2) Unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzung gestellte Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhaltes oder die Einbeziehung abwesender Gemeindebediensteter oder von Akten nicht erforderlich sind. Die Entscheidung hierzu trifft die Gemeindevertretung.

§ 4 Zuhörerinnen und Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen.
- (2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, welche die Ordnung stören, können von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Jede Gemeindevertreterin bzw. jeder Gemeindevertreter kann einen entsprechenden Antrag stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten.



§ 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Am Anfang des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung nach den Informationen der Gemeindeverwaltung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- (2) Können Anfragen der Einwohnerinnen bzw. Einwohner nicht in der Sitzung beantwortet werden, so ist darauf spätestens innerhalb von 4 Wochen in Textform zu antworten und die Gemeindevertretung ist über die Antwort zu informieren. Kann der Fragestellerin bzw. dem Fragesteller die Beantwortung vorher innerhalb der nächsten öffentlichen Gemeindevertretersitzung gegeben werden, entfällt die schriftliche Beantwortung.
- (3) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Anfragen der Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter können im Anschluss an die Einwohnerfragestunde gestellt werden.
- (2) Schriftliche Anfragen der Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Gemeindevertretung sollen kurz und sachlich abgefasst bis 8.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages der Gemeindeverwaltung vorliegen.
- (3) Kann eine Anfrage nicht in der Sitzung beantwortet werden, so ist darauf spätestens innerhalb 4 Wochen schriftlich eine Antwort zu erteilen.

§ 7 Sitzungsablauf

- (1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Gemeindevertretung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt sie bzw. er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung tritt die Stellvertretung an ihre bzw. seine Stelle.



- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- a. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und Feststellung der Anzahl der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung
 - b. ggf. Änderungsanträge zur Tagesordnung
 - c. ggf. Abstimmung über die Änderungsanträge zur Tagesordnung
 - d. Feststellung der Tagesordnung
 - e. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - f. Informationen aus der Gemeindeverwaltung
 - g. Einwohnerfragestunde
 - h. Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
 - i. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
 - j. Sonstiges im öffentlichen Teil der Sitzung
 - k. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
 - l. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - m. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
 - n. Sonstiges im nicht öffentlichen Teil der Sitzung
 - o. Schließung der Sitzung

§ 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
- a. durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b. verweisen oder
 - c. ihre Beratung vertagen.
- (2) Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.



- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss sie bzw. er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter kann in dringenden nicht aufschiebbaren Fällen eine Verlängerung der Sitzung nach 22:00 Uhr beschlossen werden. Die Gemeindevertretung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen. Der Beschluss zur Verlängerung der Sitzung geht dem Beschluss zur Fortsetzung der Sitzung vor.

§ 9 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handheben.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch keine Rednerin bzw. kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.



§ 10 Sitzungsleitung

- (1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Rednerinnen bzw. Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist eine Gemeindevertreterin bzw. ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihr bzw. ihm die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist eine Gemeindevertreterin bzw. ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihr bzw. ihm die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Gemeindevertretung in der folgenden Reihenfolge die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a. dem Antrag zustimmen
 - b. den Antrag ablehnen oder
 - c. sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens 4 Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheiden die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.



- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden. Wesentliche Anträge zur Geschäftsordnung sind:
- a. Schluss der Rednerliste
 - b. Schluss der Aussprache
 - c. Verweisung an einen Ausschuss oder die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister
 - d. Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung
 - e. Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - f. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - g. Rücknahme von Anträgen
 - h. Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen

§ 12 Geheime Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.
- (6) Die Durchführung von geheimen Wahlen ist in den unter § 2 Absatz 5 Satz 2 und § 19 Absatz 2 genannten Sitzungen, welche nicht als reine Präsenzsitzungen abgehalten werden können, nicht zulässig. Geheime Wahlen erfolgen hier im Nachgang der jeweiligen Sitzung durch Briefwahlen.



§ 13 Niederschrift

- (1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ist für die Niederschrift verantwortlich.
- (2) Über jede Sitzung der Gemeinde ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens enthalten muss:
 - a. Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelte
 - b. den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - c. die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, soweit nicht auf eine Anwesenheitsliste verwiesen wird, die Anlage der Niederschrift ist,
 - d. die Namen der teilnehmenden Verwaltungsmitarbeiterinnen bzw. Verwaltungsmitarbeiter und anderer zugelassener Personen,
 - e. die Tagesordnung,
 - f. den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragstellerinnen bzw. Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - g. die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - h. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - i. das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies vor der Abstimmung verlangt,
 - j. bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - k. die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - l. Erklärungen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, deren Aufnahme verlangt wird, zum jeweiligen Tagesordnungspunkt in indirekter Rede. Die Erklärung wird im Original als Anlage beigefügt.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen nach der Sitzung, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung, den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt gemäß Hauptsatzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen sowie auf der Internetseite der Gemeinde Zeuthen.



§ 14 Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Die Bild- und Tonaufnahmen des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse können auf der Internetseite der Gemeinde Zeuthen im Nachgang für 6 Monate abgerufen werden. Anschließend gelangen die Aufnahmen in ein nicht öffentlich zugängliches Archiv und können auf Wunsch eines Mitgliedes der Gemeindevertretung eingesehen werden.

§ 15 Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf—mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Die Fraktionen haben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der Fraktionsvorsitzenden bzw. des Fraktionsvorsitzenden, ihrer bzw. seiner Stellvertretung sowie aller der Fraktion angehörigen Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 wahrnehmen. Veränderungen sind der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Fachausschüsse

- (1) Aus Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):
 - a. Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur
 - b. Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie
 - c. Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus
 - d. Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz
 - e. Regionalausschuss



- (2) Die Gemeindevertretung kann bei Bedarf zeitweilige Ausschüsse bilden.
- (3) Die Zahl der Sitze in den Ausschüssen wird jeweils den Erfordernissen entsprechend durch Beschluss der Gemeindevertretung festgelegt. Die Gemeindevertretung kann Einwohnerinnen bzw. Einwohner der Gemeinde, die nicht Bedienstete der Gemeinde sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohnerinnen bzw. sachkundige Einwohner).
- (4) Die Sitzungen der Fachausschüsse können als erweiterte Ausschusssitzungen stattfinden. Dazu kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende die Mitglieder anderer Ausschüsse sowie deren sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie allen sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern einladen. Alle eingeladenen Mitglieder haben ein aktives Teilnahmerecht. Für die Durchführung eines erweiterten Ausschusses ist die Zustimmung des bzw. der jeweils anderen Ausschussvorsitzenden bzw. die Zustimmung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der Gemeindevertretung notwendig. Die Zustimmung muss vor der Versendung der Einladung schriftlich dem Sitzungsdienst vorliegen.

§ 17 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Einberufung einer Ausschusssitzung und die Aufnahme eines Beratungsgegenstandes auf die Tagesordnung kann durch mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses verlangt werden.
- (3) Die Ladung zu den Fachausschüssen muss den Mitgliedern mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugestellt sein.
- (4) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 13 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführten Bekanntmachungskästen sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Zeuthen unterrichtet werden.
- (5) Für den Sitzungsablauf in den Fachausschüssen gilt § 7 Abs. 2 h. mit der Maßgabe, dass Anfragen der Mitglieder des Fachausschusses gemeint sind.



§ 18 Hauptausschuss

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird. Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Gemeindevertretung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.
- (2) Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Gemeindevertretung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird

19 Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außergewöhnlichen Notlagen

- (1) Ist ein Zusammentreten der Sitzungsteilnehmerinnen bzw. Sitzungsteilnehmer an einem Sitzungsort zu Sitzungen der Gemeindevertretung aufgrund einer außergewöhnlichen Notlage so wesentlich erschwert, dass eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung unzumutbar wäre, kann die Gemeindevertretung mit zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder eine außergewöhnliche Notlage feststellen und damit die Anwendbarkeit des Absatzes 2 eröffnen. Soll die Feststellung der außergewöhnlichen Notlage bereits in einer Sitzung nach Absatz 2 erfolgen, so ist in diesem Fall der Beschluss nach Satz 1 zu Beginn der Sitzung zu fassen.
- (2) In außergewöhnlicher Notlage können alle Mitglieder der Gemeindevertretung per Audio oder Video an der Sitzung der Gemeindevertretung teilnehmen.

§ 20 Elektronischer Versand der Sitzungsunterlagen

- (1) Der Versand sämtlicher Sitzungsunterlagen (Erläuterungen bzw. Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten) erfolgt durch Bereitstellung der Daten auf einem Webserver, zu welchem alle Gemeindevertreter mit geeigneten technischen Hilfsmitteln Zugriff haben. Für den Zeitpunkt zur Bereitstellung der Sitzungsunterlagen gelten die Fristen in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 17 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (2) In begründeten Fällen kann auf Antrag eine schriftliche Übersendung der Unterlagen per Post erfolgen.



§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 27.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeinde Zeuthen vom 16.10.2024 und deren Änderungen außer Kraft.

Zeuthen, den 27.05.2026

Martens
Bürgermeister